**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Pulsnitz, OT Oberlichtenau, Mühlgraben der Bäckerei Thieme,**

**Verfüllung/ Beseitigung auf den Flurstücken 254/1 und 254/3**

**der Gemarkung Oberlichtenau“**

**Gz.: C46\_DD-0522/1227/5**

**Vom 25. August. 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Frau Anett Thieme hat bei dem Landratsamt Bautzen Unterlagen zur wasserrechtlichen Entscheidung über das oben genannte Vorhaben eingereicht. Daraufhin hat die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Bautzen bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 23. November 2020 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Verfüllung/Beseitigung des Mühlgrabens der Bäckerei Thieme“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 23. August 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten,
* die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
* die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Die Verfüllung des Mühlgrabens und die damit verbundene Beseitigung des künstlich angelegten Gewässers führen zu einer weitgehenden Wiederherstellung des ursprünglichen natürlichen Zustandes.
* Diverse Rückbau- und Abbruchmaßnahmen dienen dem Abfluss von Niederschlags-und Grundwasser.
* Es ist die Begrünung der verfüllten Fläche vorgesehen.
* Das Vorhabensgebiet liegt in der Ortslage von Oberlichtenau parallel zur Staatsstraße.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 25. August 2021

Landesdirektion Sachsen

Torsten Kammel

Referatsleiter